

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr vom 20.12.2007

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241/SGV. NRW. 7101) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV. NRW. S. 170/SGV. NRW. 7101) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 27 Abs. 1 i.V. mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 19.12.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr erlassen:

§ 1

Auf dem in der Stadt Xanten betriebenen Wochenmarkt dürfen, außer den in § 67 Abs.1 Gewerbeordnung festgelegten Waren, folgende Waren des täglichen Bedarfs, soweit es sich um einfache Konsumgüter handelt, feilgeboten werden:

1. Sonstige Lebensmittel
2. Textilien
3. Leder- und Gummiwaren
4. Haushaltswaren
5. Kunststoffartikel
6. Putz-, Wasch- und Pflegemittel
7. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
8. Kunstgewerbliche Artikel

Auf dem Viktualienmarkt dürfen zusätzlich angeboten werden.

1. Sonstige Lebensmittel
2. Putz-, Wasch- und Pflegemittel
3. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
4. irdene Geschirre
5. Ton-, Gips- und Keramikwaren
6. Lederwaren
7. Unterbekleidung
8. Kunstgewerbliche Artikel

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
19.12.2007	-	20.12.2007	27.12.2007	01.01.2008